

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**

ENGFANGEN

27. März 2023



Az.: 7 A 94/22

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Anke Thiesing-Rieck, Bahrenfelder Steindamm 110,
22761 Hamburg
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Boostedt, Rantzau-Straße 10, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Afghanistan -

hat die 7. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche
Verhandlung vom 15. März 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Ziffern 1 und 2-6 des Bescheides der Beklagten vom 25. Mai 2021 werden aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung jedoch durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie reiste im ■■■ 2020 aus Italien kommend auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im August 2020 einen Asylantrag.

Das Asylbegehren stützt sie auf Flucht vor Verfolgung durch die Taliban. Sie habe mit ihrer Familie im Iran gelebt und sei mit ihrem Mann nach Afghanistan gereist. Dort habe ihr Mann sie den Taliban überlassen, die sie über einige Monate sexuell missbraucht hätten. Ihr Ehemann habe dafür 20.000,00 Dollar erhalten. Mit Hilfe ihrer Tante sei ihr die Flucht aus Afghanistan gelungen. Von ihrem Mann sei sie getrennt. Ihre Kinder würden im Iran leben.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2021 lehnte die Beklagte das Asylbegehren in vollem Umfang ab. Die Flüchtlingseigenschaft wurde nicht zuerkannt (Ziffer 1 des Bescheides), der Antrag auf Asylanerkennung wurde abgelehnt (Ziffer 2) und subsidiärer Schutz nicht zuerkannt (Ziffer 3). Es wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nicht vorliegt (Ziffer 4), es wurde die Aufforderung ausgesprochen, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen zu verlassen (Ziffer 5) und das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Die Klägerin verfolge ihr Asylbegehren hinsichtlich des internationalen Schutzes mit der am 27. Juli 2021 eingegangenen Klage unverändert fort und beantragt,

unter Aufhebung von Ziffern 1 und 3-6 des Bescheides vom 25. Mai 2021 die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 3-6 des Bescheides zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen und hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 4-6 des Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan bestehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die beigezogene Asylakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist im Umfang der Anfechtung rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Dieser Anspruch besteht, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Dabei muss die Verfolgung entweder durch den Staat oder den Staat beherrschende Organisationen oder Parteien drohen. Der Ausländer ist aber auch nach diesen Vorschriften als Flüchtling anzuerkennen im Fall der begründeten Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wenn der Staat oder die den Staat beherrschenden Organe oder Parteien erwiesenermaßen keinen Schutz gewähren können oder wollen.

Die Klägerin kann geltend machen, als alleinstehende, getrenntlebende, Frau ohne familiäre Einbettung in Afghanistan als Angehörige der sozialen Gruppe der alleinstehenden Frauen mit der für die Gewährung internationalen Schutzes erforderlichen erheblichen Wahrscheinlichkeit Furcht vor Verfolgung zu haben, entweder durch die momentanen

Machthaber in Afghanistan oder weil diese keinen Schutz vor nichtstaatlichen Verfolgungshandlungen bieten.

Alleinstehende Frauen sind eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Das ergibt sich – unabhängig von der Frage, ob die Tatbestandsmerkmale des § 3b Abs. 1, Nr. 4 1. Hs. a) und b) konkret erfüllt sind – aus der gesetzlichen Wertung des § 3b Abs. 1 Nr. 4 3. Hs. AsylG. Danach kann Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Demnach wird vom Gesetz vorausgesetzt, dass das Geschlecht schon für sich genommen für eine bestimmte soziale Gruppe typgebend und damit ein flüchtlingsrelevantes Merkmal sein kann. Ob das schon bedeutet, dass allein schon der Umstand eine Frau zu sein, begründete Furcht vor Verfolgung auslöst, kann vorliegend dahinstehen, denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass jedenfalls alleinstehende, getrenntlebende Frauen in Afghanistan mit der für die Gewährung internationalen Schutzes erforderlichen erheblichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen befürchten müssen. Die Situation für nicht verheiratete Frauen in Afghanistan stellt sich zur Zeit wie folgt dar: Sie sind gezwungen, sich in der Öffentlichkeit nur mit Verschleierung zu zeigen. Sind dabei die Regeln nicht ganz einheitlich, wie stark die Verschleierung sein muss, ist es ratsam, das Gesicht möglichst ganz zu verdecken und nur einen Schlitz für die Augen zu lassen, denn, wenn auch eine Verschleierung nur mit Hijab zum Teil toleriert wird, ist immer wieder damit zu rechnen, dass willkürlich die Taliban strengere Verschleierungen ad hoc verlangen und Frauen, die als unislamisch gekleidet angesehen werden, körperlichen Misshandlungen ausgesetzt sind. In der Öffentlichkeit können sich Frauen ohne Ehemann oder ein anderes männliches Familienmitglied als mahram kaum noch frei bewegen. Ausdrücklich verboten ist das Betreten von Gesundheitseinrichtung ohne männliche Begleitung. Sofern Frauen ohne Begleitung in der Öffentlichkeit überhaupt von den Taliban in Einzelfällen toleriert werden, werden solche Frauen jedenfalls nicht von Übergriffen nichtstaatlicher Seite geschützt. Längere Reisen ohne männliche Begleitung sind ihnen ausdrücklich verboten. Der Zugang zu höherer Bildung ist ihnen praktisch verwehrt. Nur Grundschulbildung – und auch dies in vielen Fällen nicht – wird für Mädchen angeboten. Anfängliche Tendenzen, Universitäten unter engen Voraussetzungen auch für Frauen zu öffnen, waren nicht nachhaltig. Frauen sind dort wiederum nicht zugelassen. Das Betreten von Parks ist Frauen verboten. Sie dürfen keinen Sport treiben und keine öffentlichen Bäder besuchen. Der Zugang zum ohnehin aufgrund der wirtschaftlichen Situation erheblich angespanntem Arbeitsmarkt ist für Frauen erheblich erschwert. Vielen Frauen, die bis zur Übernahme der Macht durch die Taliban Arbeit hatten, waren gezwungen, ihre Arbeit aufzugeben. Vereinzelt wird berichtet, dass insbesondere

informelle Arbeit durch Frauen erledigt werden kann, jedoch wird es ohne männliche Begleitung schwerlich möglich sein, sich außerhalb des geschützten häuslichen Bereichs auf Arbeitssuche oder zu einer Arbeitsstelle zu bewegen. Politische Aktivitäten von Frauen finden jenseits gelegentlicher Straßenproteste, die zudem häufig gewaltsam unterbunden werden, praktisch nicht statt. Frauen haben keinen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

All dies ist der Beklagten nicht nur bekannt, sondern wird sogar von ihr selbst berichtet (BAMF – Länderreport 57 Afghanistan – Die Situation von Frauen, 1996-2023, S. 14 ff.). Die Beklagte wird sich daher nicht darauf berufen können, dass dieser von ihr selbst erstellte Bericht nicht auf der Erkenntnismittelliste enthalten ist, wenn ihr die darin wiedergegebenen Tatsachen bereits bekannt sind. Auch ist das rechtliche Gehör der Beklagten dadurch nicht verletzt worden. Dies insbesondere schon deswegen nicht, weil das Gericht in der mündlichen Verhandlung mit den dort erschienenen Beteiligten erörtert hat, seine Entscheidung auch auf die insoweit inhaltlich gleichen Ausführungen in der jüngst – im Januar 2023 - erschienenen County Guidance der EUAA zu Afghanistan (<https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2023/introduction>) zu stützen. Die Beklagte hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, ist sich aber bewusst gewesen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden würde.

Die Klägerin müsste daher in Afghanistan damit rechnen, dass sie außerhalb des häuslichen Bereichs sich nicht sicher bewegen könnte und jederzeit von staatlicher oder nicht-staatlicher Seite misshandelt werden würde, selbst wenn sie sich den strengen Kleidungs-vorschriften unterwirft. Der Arbeitsmarkt wäre für sie praktisch verschlossen. Freizeitaktivitäten wären ihr nicht zugänglich, ebenso wenig der Zugang zu Bildung. Würde sie sich nicht an die strengen Vorgaben halten, müsste sie mit körperlichen Misshandlungen staatlicher oder nichtstaatlicher Organe bis hin zu Vergewaltigungen, Auspeitschungen oder willkürlicher Tötung rechnen. Zusammengefasst: Sie wäre vom öffentlichen Leben in nahezu jeder Hinsicht ausgeschlossen und hätte praktisch keine Möglichkeit, sich zu versorgen. Das stellt Verfolgung dar. Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 AsylG sind die die Anwendung physischer oder psychischer, auch sexueller Gewalt, gesetzliche und administrative Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind und Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, Verfolgungshandlungen, wenn sie von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren, gegen die der Staat keinen Schutz bieten kann oder will, ausgehen typische Verfolgungshandlungen. Sie stellen Verfolgung dar, wenn sei gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG auf Grund ihrer Art oder Weiderholung so gravierend sind, dass sei eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Rechte, die vorliegend verletzt sind, sind insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freizügigkeit und das Recht auf Gleichbehandlung. Selbst wenn man jede Verletzung für sich genommen nicht als ausreichend ansehe, dass eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG anzunehmen sein würde, so ist jedenfalls das Gesamtbild der Verletzungshandlungen dafür ausreichend. Denn, auch wenn Verletzungshandlungen für sich genommen nicht für die Annahme von Verfolgung ausreichend sein sollten, gilt bei einer Vielzahl unterschiedlicher Handlungen, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, wenn sie in ihrer Kumulierung gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Nach zu erwartenden Szenario für die Klägerin in Afghanistan, das sich insbesondere aus dem von der Beklagten selbst berichteten Tatsachenmaterial ergibt, hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Klägerin jedenfalls aus der Kumulierung der einzelnen Regelungen und Maßnahmen sowie zu erwartender Handlungen Verfolgung in dem vorgenannten Sinne droht.

Das Gericht schließt sich daher der von den Verwaltungsgerichten Freiburg (Urt. v. 11.10.2021 – A 15 K 4778/17 -, juris 28) und Bremen (Urt. v. 24.06.2022 – 3 K 1368/20 -, juris Rn. 24 ff.) ausdrücklich an, dass alleinstehende Frauen allein aufgrund der Eigenschaft, alleinstehende Frauen zu sein, begründete Furcht vor Verfolgung im Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan haben müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaustraße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.